Satzung des Vereins

„Verein für Volkswirtschaftliche Bildung e. V.“

(Entwurf – vor Beschlussfassung rechtlich prüfen lassen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Verein für Volkswirtschaftliche Bildung**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Bad Aibling**.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(Diese und die folgenden Bestimmungen bis einschließlich § 6 übernehmen wortgetreu die Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 AO; die Zweckbeschreibung und die Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung sind konkret auf den Vereinszweck zugeschnitten.)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO, insbesondere die Vermittlung von unabhängigem, produkt- und anbieterneutralem Grundlagenwissen über Finanzinstrumente und wirtschaftliche Zusammenhänge an die Allgemeinheit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Durchführung unentgeltlicher oder lediglich gegen Kostenerstattung angebotener Vorträge, Seminare und Webinare zu Themen der Finanz- und Wirtschaftsbildung;

2. die Erstellung und kostenfreie Bereitstellung von Informationsmaterialien und digitalen Bildungsmedien zu Finanzprodukten und Finanzmärkten;

3. die Förderung der ökonomischen Eigenverantwortung und Risikoeinschätzung in der Bevölkerung durch allgemeinverständliche, produkt- und anbieterunabhängige Aufklärungsarbeit.

(3) Die Bildungsarbeit des Vereins ist ausschließlich allgemeiner Natur. Eine individuelle Anlageberatung, ein individueller Anlagevermittlungs- oder Abschlussvermittlungsdienst sowie die Empfehlung oder der Vertrieb konkreter Finanzprodukte, Wertpapiere oder Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) oder des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) finden ausdrücklich nicht statt und sind Zweck und Tätigkeit des Vereins wesensfremd.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Technische Universität München**, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in München, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Finanz- und Wirtschaftsbildung. Die Technische Universität München hat das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

§ 7 Unabhängigkeit, Spenden und Sponsoring

(Ergänzende Bestimmung über die steuerlichen Mindestanforderungen der Anlage 1 hinaus – zur Absicherung der satzungsgemäßen Produkt- und Anbieterunabhängigkeit.)

(1) Der Verein nimmt Spenden, Fördermittel und Sponsoringleistungen entgegen, sofern damit keine Einflussnahme auf Inhalt, Auswahl der Referenten oder Ausrichtung der Bildungsarbeit des Vereins verbunden ist. Zuwendungen, die an die Nennung, Empfehlung oder Bewerbung bestimmter Finanzprodukte oder -dienstleister geknüpft sind, werden nicht angenommen.

(2) Zuwendungen einzelner Unternehmen der Finanzbranche dürfen einen vom Vorstand festzulegenden Anteil der jährlichen Gesamteinnahmen des Vereins nicht übersteigen; Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Spenden- und Sponsoringordnung.

(3) Der Verein veröffentlicht seine Zuwendungsgeber in geeigneter Form, insbesondere im Rahmen eines jährlichen Tätigkeits- oder Transparenzberichts.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von [drei] Monaten zum Jahresende zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags sowie etwaige Ermäßigungen und Befreiungen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts, Entlastung des Vorstands, Wahl und Abberufung des Vorstands, Beschlussfassung über

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über sonstige, ihr durch diese Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus [dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in]. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch [zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam] vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von [zwei] Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; er kann für Tätigkeiten, die über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Vorstandspflichten hinausgehen, eine angemessene Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt und die Mittel des Vereins dies zulassen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von [zwei] Jahren eine:n Kassenprüfer:in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf und die Kassenführung des Vereins vor der jährlichen Mitgliederversammlung prüft und der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 13 Satzungsänderungen aus formalen Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die von der zuständigen Finanzbehörde oder dem Registergericht aus formalen Gründen verlangt werden, eigenständig zu beschließen und vorzunehmen, sofern der Vereinszweck hierdurch nicht berührt wird. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zeitnah zu unterrichten.

§ 14 Gründung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am [Datum] in [Ort] beschlossen.

_____ _____ _____

[Name], Vorsitzende:r [Name], Stellv. Vorsitzende:r [Name], Schatzmeister:in